



GEMEINDE WALCHUM

Der Bürgermeister

Gemeinde Walchum (SG Dörpen) - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Verwaltung:

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Fernruf

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 410
> Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Konten

Sparkasse Emsland 15 000 904 (BLZ 266 500 01)
Volksbank Emstal eG 241 1307 700 (BLZ 280 699 91)

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-80-20-27

Datum

28.06.2012

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Walchum hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Walchum-Hasselbrock neu“ beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **09. Juli 2012** bis **15. August 2012** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 410, 26892 Dörpen, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Schweers, Südfeld 20, 26907 Walchum, während der öffentlichen Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminabsprachen notwendig.

Das Gebiet, das von der Planung betroffen ist, ist im anliegenden Kartenausschnitt rot gekennzeichnet.

Folgende umweltbezogene Informationen sind bisher bereits verfügbar:

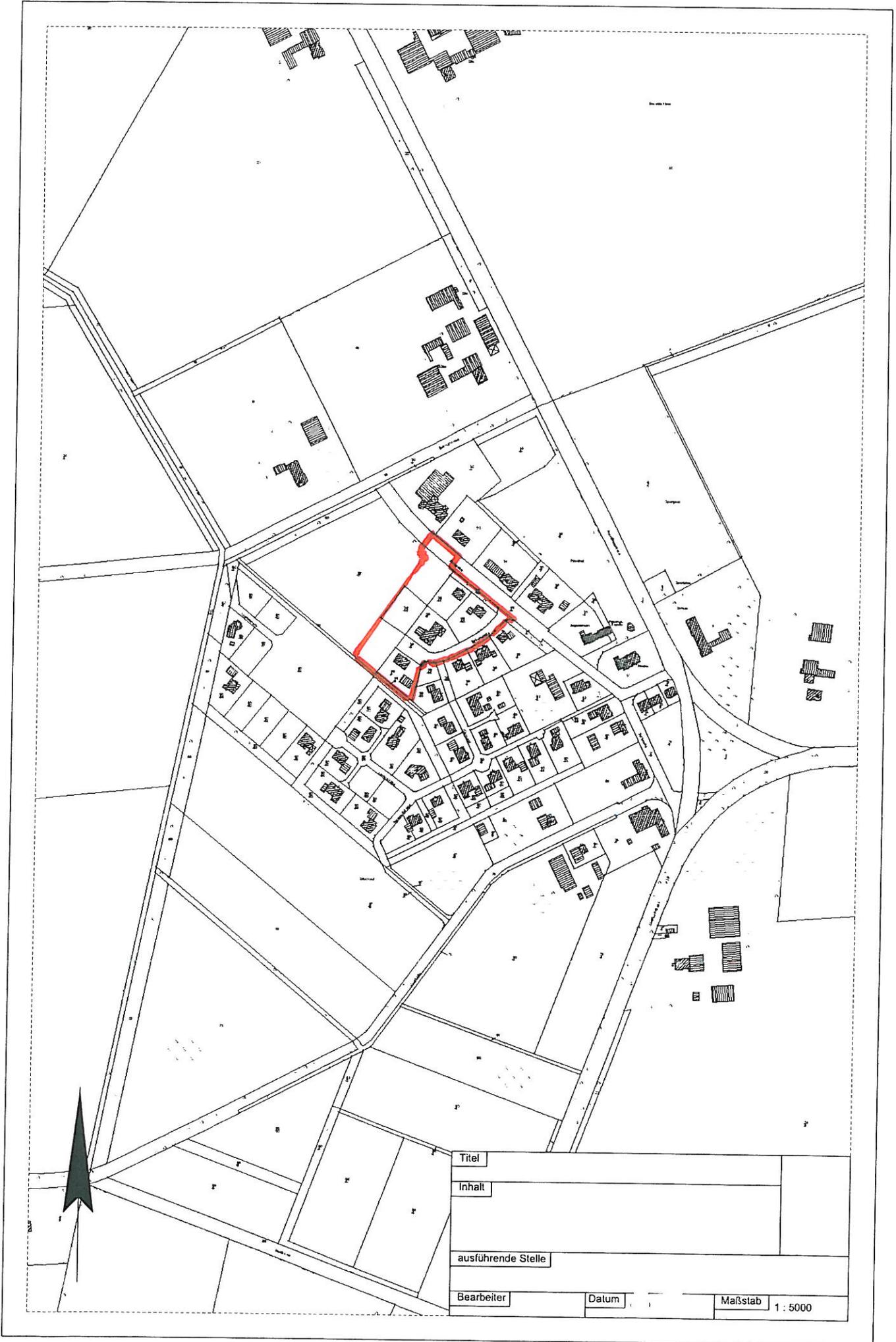
- Geruchsgutachten
- sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und darauf, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Hermann Schweers

Ausgehängt: 28. 06. 2012
Abgenommen:



Titel		
Inhalt		
ausführende Stelle		
Bearbeiter	Datum	Maßstab 1 : 5000